

Bezug von Säule 3A Beiträgen

Ein Vorbezug aus der Säule 3a ist für selbstbewohntes Wohneigentum möglich, sei es zum Kauf, Bau, für eine Renovation oder zur Rückzahlung einer Hypothek. Der Bezug ist frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter möglich und unterliegt einer Fünf-Jahres-Regel zwischen einzelnen Vorbezügen pro Vorsorgeeinrichtung. Wichtig ist, dass für einen Kauf oder Bau oft das gesamte Guthaben eines Kontos entnommen werden muss, während für Renovationen auch Teilbezüge möglich sind.

Voraussetzungen und Bedingungen

-  **Eigentum:** Die Immobilie muss selbstbewohnt sein und Sie müssen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sein.
-  **Zeitraumen:** Sie können frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter auf das Geld zugreifen.
-  **Fünf-Jahres-Regel:** Zwischen zwei Vorbezügen aus der Säule 3a müssen mindestens fünf Jahre liegen. Dies gilt jedoch pro Vorsorgeeinrichtung.
-  **Fristen:** Sie können den Bezug aufschieben, solange Sie arbeiten. Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters muss der Bezug erfolgen.

Was muss beachtet werden?

-  **Geldentnahme:** Für den Kauf oder Bau eines Eigenheims muss in der Regel das gesamte Guthaben eines 3a-Kontos bezogen werden. Für Renovationen sind teilweise auch Teilbezüge möglich.
-  **Antrag:** Sie müssen bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Antrag einreichen. Bei verheirateten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Partners oder der Partnerin zwingend erforderlich.
-  **Steuern:** Kapitalleistungen aus der Säule 3a werden als Einkommen besteuert, jedoch zu einem tieferen Satz als das übliche Erwerbseinkommen.
-  **Verpfändung als Alternative:** Anstelle eines Vorbezugs können Sie Ihr Säule-3a-Guthaben auch verpfänden. Dabei bleibt das Geld auf dem Konto, wird aber der Bank als Sicherheit für eine Hypothek hinterlegt.